

Satzung

über die Straßenreinigung, die Übertragung der Reinigungspflicht und die Erhebung von Gebühren in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und der §§ 2 und 6 der Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt „Kommunale Dienste Hann. Münden, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden“ (KDM) vom 19.11.2014, hat der Verwaltungsrat der KDM in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die KDM führt die Reinigung und den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsverordnung – StrRVO) vom 22.02.2018 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit eine Übertragung auf die Eigentümerinnen/Eigentümer der anliegenden Grundstücke nicht erfolgt ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.
- (3) Die KDM beauftragt die Stadt Hann. Münden (Stadt), die Berechnungsgrundlagen für die Gebührenfestsetzung zu ermitteln, die Straßenreinigungsgebühren zu berechnen, die Straßenreinigungsgebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, sowie die Straßenreinigungsgebühren entgegenzunehmen.

§ 2

Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell an die zu reinigende Straße angrenzen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg erfolgen.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Reinigungspflicht der KDM

Innerhalb der geschlossenen Ortslage reinigt die KDM die öffentlichen Straßen, soweit die Reinigungspflicht durch diese Satzung nicht übertragen wird.

§ 4 Durchführung der Straßenreinigung und Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Die von der KDM zu reinigenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden aufgeführt. Gemäß §§ 3 und 5 dieser Verordnung sind die Straßen folgenden Reinigungsklassen für die Straßenreinigung und den Winterdienst zugeordnet:

Straßenreinigung:

Reinigungsklasse I: wöchentlich einmalige Reinigung
Reinigungsklasse II: wöchentlich dreimalige Reinigung
Reinigungsklasse III: wöchentlich viermalige Reinigung

Winterdienst:

Prioritätsklasse A

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zur Straßenreinigung den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (3) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Pflicht zum Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen den Eigentümerinnen/Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen, soweit in dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden die Straße bzw. der Straßenabschnitt entsprechend gekennzeichnet ist.
- (4) Straßen im Sinne der Absätze 2 und 3 sind auch Wohn-, Stich- und Verbindungswege und sonstige Verkehrsflächen, auf denen Kraftfahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr sowie spielende Kinder gleichberechtigt sind, namentlich Spielstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und vergleichbare Verkehrsflächen, wie Fußgängerzonen mit Lieferverkehr.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für die Reinigungspflichtige/den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt, die jederzeit widerruflich ist, ein anderer die Ausführung der Straßenreinigung und/oder des Winterdienstes ganz oder teilweise übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung und/oder zum Winterdienst öffentlich-rechtlich verpflichtet (§ 52 Absatz 4 Satz 5 NStrG).

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der Stadt Hann. Münden - in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümerinnen/Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen/Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher/-innen (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete/den neuen Verpflichteten über. Fällt der Wechsel der/des Gebührenpflichtigen auf den ersten Tag eines Kalendermonats, beginnt auch die Gebührenpflicht mit diesem Tag.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung). Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. Die Quadratwurzel wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen bzw. durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen werden, werden alle Straßen zur Berechnung mit dem vollen Berechnungsfaktor herangezogen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die KDM.

§ 7 Gebührensatz und -höhe

- (1) Der Gebührensatz beträgt

	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
<u>für die Straßenreinigung:</u>			
Reinigungsklasse I:	2,12 €	2,18 €	2,21 €
Reinigungsklasse II:	5,05 €	6,66 €	7,61 €
Reinigungsklasse III:	14,79 €	19,82 €	22,80 €
<u>für den Winterdienst:</u>			
Prioritätsklasse A:	0,83 €	0,83 €	0,83 €

- (2) Für die Berechnung der Höhe der Jahresgebühr wird der jeweilige Gebührensatz mit dem Berechnungsfaktor nach § 6 Absatz 1 multipliziert.

§ 8

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die KDM aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 9

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person der/des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat die/der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet sie/er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen Absätze 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 11

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres nach § 10 der Restteil des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 erstreckt sich der Erhebungszeitraum im Kalenderjahr 2018 auf die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.12.2018.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid der KDM festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Abweichend davon sind Jahresbeträge bis 15,00 € insgesamt am 15.08. und Jahresbeträge von 15,01 € bis 30,00 € je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Jahresgebühr in einer Summe am 01.07. eines Jahres entrichtet werden; ein entsprechender Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres bei der Stadt gestellt werden. Nachzuzahlende Gebühren für vergangene Erhebungszeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der/des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung der KDM für die Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 06.12.2012) tritt rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.
- (3) Die Satzung der KDM über die Straßenreinigung in der Stadt Hann. Münden (Straßenreinigungsatzung vom 12.12.2006) tritt mit Ablauf des 28.02.2018 außer Kraft.

Hann. Münden, 20.02.2018

Kommunale Dienste Hann. Münden,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hann. Münden

Der Vorstand
In Vertretung

gez. Stieler

gez. Merle